

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



45. Jahrgang

17.03.2016

Nr. 3

Inhalt:

1. Aufhebung der Schutzbereichanordnung für die Verteidigungsanlage Haltern (612)
hier: Veröffentlichung des Bundesministerium der Verteidigung
2. 7. Satzung vom 09.03.2016 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003
3. Satzung vom 09.03.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Haltern am See vom 28.05.1999
4. Satzung vom 09.03.2016 zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 02.03.2006
5. Satzung vom 09.03.2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987
6. Erneute Bekanntmachung des Bauleitplanverfahrens zur Neuauflistung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haltern am See
7. Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Haltern am See „Hetfeld“ im Ortsteil Haltern-Mitte im vereinfachten Verfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)
8. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Haltern am See im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB „Gewerbepark Brinkwiese“
hier: Öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
9. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Flaesheim-Hohes Ufer“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Flaesheim
hier: Aufhebungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

10. Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich nordwestlich der Straße „Am Wehr“ im Ortsteil Sythen
hier: Fassung des Einleitungsbeschlusses
11. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches der Stadtsparkasse Haltern am See mit der Kontonummer 34030296,
Kraftloserklärung eines Prämiensparbuches der Stadtsparkasse Haltern am See mit der Kontonummer 43012830 sowie
Aufgebot zweier Zuwachssparen der Stadtsparkasse Haltern am See mit den Kontonummern 30583371 und 305841489
hier: Veröffentlichung der Stadtsparkasse Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.09, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Anordnung

Aufhebung einer Schutzbereichanordnung

Mit Anordnung vom 6. August 2001, WV III 6 - Anordnungs-Nr.: III/Hal/612/1 wurde ein Gebiet in der Stadt Haltern, Kreis Recklinghausen, Land Nordrhein-Westfalen, zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Haltern (612) erklärt.

Diese Anordnung wird auf Grund des § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl I, S. 899), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl I, 2015, S. 706) **mit sofortiger Wirkung aufgehoben.**

Im Auftrag

Simon



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen

Bahnhofsvorplatz 3

45879 Gelsenkirchen

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder - entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen - in elektronischer Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf, - Schutzbereichbehörde – Wilhelm-Raabe-Str. 46 in 40470 Düsseldorf zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

7. Satzung vom 09.03.2016 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 08.03.2016 folgende 7. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung in der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003 wird in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif wie folgt geändert:

Die Gebührentarifstellen 4.1.1 bis 4.1.6 sowie 4.2.1 bis 4.2.5 werden gestrichen und durch folgende ersetzt:

Tarif Nr.	Leistung	Einheit	Gebühr in €
4.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses		50,00
4.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist		75,00
4.1.3	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer		50,00
4.1.4	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt		50,00
4.1.5	Vornahme der Eheschließung im Alten oder Neuen Rathaus, aber außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (d.h. freitags ab 13 Uhr sowie samstags), ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden		140,00

4.1.6	Vornahme der Eheschließung außerhalb des Alten oder Neuen Rathauses und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (d.h. mittwochs ab 18 Uhr auf dem Fahrgastschiff Möwe bzw. freitags ab 13 Uhr sowie samstags im Schloss Sythen)	200,00
4.1.7	Vornahme der Eheschließung außerhalb des Alten oder Neuen Rathauses, aber während der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (d.h. mittwochs ab 9 Uhr auf dem Fahrgastschiff Möwe bzw. freitags bis 13 Uhr im Schloss Sythen)	130,00
4.2.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung	50,00
4.2.2	Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist.	75,00
4.2.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	50,00
4.2.4	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Alten oder Neuen Rathaus, aber außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (d.h. freitags ab 13 Uhr sowie samstags), ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	140,00
4.2.5	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb des Alten oder Neuen Rathauses und außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (d.h. mittwochs ab 18 Uhr auf dem Fahrgastschiff Möwe bzw. freitags ab 13 Uhr sowie samstags im Schloss Sythen)	200,00
4.2.6	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb des Alten oder Neuen Rathauses, aber während der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes (d.h. mittwochs ab 9 Uhr auf dem Fahrgastschiff Möwe bzw. freitags bis 13 Uhr im Schloss Sythen)	130,00

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 08.03.2016 beschlossene **7. Satzung vom 09.03.2016 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.07.2016 in Kraft.

Haltern am See, den 09.03.2016

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 09.03.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Haltern am See vom 28.05.1999

Aufgrund der §§ 1, 25, 26 und 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und Katastrophenschutz (BHKG) in der Fassung vom 17.12.2015 (SGV. NRW. 213), § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 08.03.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Haltern am See beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Stadt Haltern am See vom 28.05.1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Titel „Zweck der Brandschau“ ersetzt durch „Zweck der Brandverhütungsschau“.
2. In § 1 Abs. 1 wird „Brandschau“ durch „Brandverhütungsschau“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 lit. a) wird „Brandschau“ durch „Brandverhütungsschau“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 2 wird „Brandschau“ durch „Brandverhütungsschau“ ersetzt.
5. In § 5 wird der Titel von „Zeitliche Folge der Brandschau“ ersetzt durch „Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau“.
6. In § 5 Abs. 1 wird „Brandschau“ durch „Brandverhütungsschau“ ersetzt.
7. In § 5 Abs. 2 wird „Brandschau“ durch „Brandverhütungsschau“ ersetzt.
8. In § 6 Abs. 1 wird „Brandschau“ durch „Brandverhütungsschau“ ersetzt.
9. In **Anlage 1** wird jeweils „Brandschau“ durch „Brandverhütungsschau“ ersetzt.
10. In **Anlage 2** wird jeweils „Brandschau“ durch „Brandverhütungsschau“ ersetzt.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 08.03.2016 beschlossene **Satzung vom 09.03.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen in der Stadt Haltern am See vom 28.05.1999** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 09.03.2016

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Satzung vom 09.03.2016 zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 02.03.2006

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV. NRW. 2023) und der §§ 3 Abs. 1, 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) (SGV. NRW. 213) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 08.03.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 02.03.2006 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 02.03.2006 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 1 Abs. 2 wird geändert in
 - (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 BHKG. Zum Schutze der Bevölkerung sind vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten
 1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
 2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
 3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).
2. In § 2 Abs. 1 wird „§ 1 Abs. 1 FSHG“ durch „§ 1 Abs. 1 BHKG“ ersetzt.
3. Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Abweichend von den allgemeinen Regeln in Abs. 1 wird für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG, der Ersatz von entstandenen Kosten gemäß § 52 Abs. 2 BHKG verlangt,

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder

eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 08.03.2016 beschlossene **Satzung vom 09.03.2016 zur Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und der Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Haltern am See vom 02.03.2006** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 09.03.2016

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

**Satzung vom 09.03.2016
zur Änderung der Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme
des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See
vom 10.12.1987**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (SGV. NRW.2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (SGV.NRW.610) in Verbindung mit §§ 2a und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer für das Land Nordrhein-Westfalen (RettG NRW)(SGV.NRW.215) hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 08.03.2016 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 werden die folgenden Gebühren geändert:

Unter Nr. 1.2 wird der Betrag „2,69 €“ durch den Betrag „3,59 €“ ersetzt;

unter Nr. 2.2 wird der Betrag „2,69 €“ durch den Betrag „3,59 €“ ersetzt und

unter Nr. 3.2 wird der Betrag „2,69 €“ durch den Betrag „3,59 €“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 08.03.2016 beschlossene **Satzung vom 09.03.2016 zur Änderung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Haltern am See vom 10.12.1987** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Haltern am See, den 09.03.2016

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

Erneute Bekanntmachung
des
Bauleitplanverfahrens zur
Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Haltern am See

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden / Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung vom 24.09.2015 zum oben genannten Verfahren Folgendes beschlossen:

„[...] b) Vorbehaltlich der erfolgten landesplanerischen Zustimmung ist der zur Sitzung ausgehängte Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht gem. § 3 abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auslegen, zeitgleich erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.“

Über den aktuellen Sachstand wurde zudem nachfolgend im Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss vom 19.11.2015 und 25.02.2016 unterrichtet.

Ziel und Zweck der Planung

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See hat am 12.08.1977 Rechtskraft erlangt und wird seitdem kontinuierlich durch Flächennutzungsplanänderungen fortgeführt.

Die Ziele und Darstellungen dieses Flächennutzungsplanes waren für mehrere Jahre Richtschnur des Verwaltungshandelns. Inzwischen ist dieser Flächennutzungsplan erfolgreich abgearbeitet worden. Der überwiegende Teil der Flächendarstellungen ist inzwischen realisiert; viele Ziele der Stadtentwicklung sind umgesetzt, zwischenzeitlich bereits überarbeitet worden oder überholt.

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan „für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigen städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.“

Der wirksame FNP wird dieser Aufgabe heute nicht mehr gerecht: Er wurde zum damaligen Zeitpunkt mit dem Zielhorizont 1985/90 erarbeitet und prognostizierte für diesen Zeitraum die Bevölkerungsentwicklung und sich daraus ergebende Flächenbedarfe. Die aktuelle und künftige städtebauliche Entwicklung der Stadt kann daher mit dem Planwerk von 1977 nicht mehr abgebildet werden.

Entsprechend § 1 Abs.3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“.

Zahlreiche planerische, gesetzliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen haben sich zwischenzeitlich geändert (z.B. demographischer Wandel, Klima- und Umweltschutz, wirtschaftliche Entwicklung, technischer Fortschritt, Städtewettbewerb, Berufstätigkeit der Frau, Rahmenbedingungen der Kinderbetreuung, etc.)

Zudem sind die Bauleitpläne gem. § 1 Abs.4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Ein neuer Flächennutzungsplan mit erweitertem Zielhorizont (ca. bis zum Jahr 2030) und aktuellen Aussagen zur Bauleitplanung, der seiner Steuerungsfunktion für die zukünftige Entwicklung der Stadt tatsächlich nachkommt, ist erforderlich.

Mit dem neuen Flächennutzungsplan soll die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Stadt Haltern am See und die sich daraus ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Bevölkerung bis ca. zum Jahr 2030 dargestellt werden.

Im Ergebnis soll so ein planerisches Gesamtkonzept entstehen, welches Richtschnur für das künftige Verwaltungshandeln sein soll, planerische Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigt und Handlungsspielräume für die Umsetzung von Projekten schafft.

Zudem soll der Flächennutzungsplan dem digitalen Zeitalter angepasst und daher erstmals komplett digital erstellt werden.

Geltungsbereich

Gemäß § 5 Abs.1 BauGB wird der Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet aufgestellt. Eine detaillierte Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches, - wie bei Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplanänderungen üblich -, kann daher entfallen.

Die Neuaufstellung des FNPs umfasst dementsprechend räumlich das gesamte Gebiet der Stadt Haltern am See in seinen aktuellen Grenzen, wie im nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.

Öffentlichkeitsbeteiligung/Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange erfolgt nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB durch öffentliche Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über deren voraussichtliche Auswirkungen.

Zu diesem Zwecke liegen der Entwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom

Dienstag, 29.03.2016 bis einschließlich Freitag, 29.04.2016

während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstraße 1, im 1. Obergeschoss, FB 64 Bauen und Planen, in den Zimmern 1.69 (Fr. Heinichen), 1.70 (Fr. Brachthäuser) und 1.09 (Vorzimmer Technischer Beigeordneter) öffentlich aus.

Die Öffnungszeiten sind:

montags	8.30 - 12.00 Uhr	und	13.30 - 17.30 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 - 12.00 Uhr	und	13.30 - 16.00 Uhr
freitags	8.30 - 12.00 Uhr		

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen zu der vorgesehenen Planung vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Umweltbezogene Unterlagen:

Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1(6) Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung erforderlich. Die Ergebnisse hinsichtlich der Planungsauswirkungen sind im zugehörigen Umweltbericht (bestehend aus Text- und Kartenteil) dokumentiert:

- Der Umweltbericht beschreibt die Plandarstellungen und die Umweltschutzziele. Er beschreibt und bewertet den derzeitigen Umweltzustand und behandelt die Schutzgüter
 - o Mensch,
 - o Biotoptypen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,
 - o Arten- und Biotopschutz,
 - o Boden,
 - o Wasser,
 - o Luft, Klima und Klimaschutz,
 - o Landschaftsbild,
 - o Kultur- und Sachgüter, sowie das
 - o Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern.
- Für die FNP-Neuaufstellung wurden insgesamt rund 76 ha potenzielle Bauflächen in einer ökologischen und städtebaulichen Ersteinschätzung untersucht. Neu dargestellt wurden schließlich Flächen in einer Größenordnung von 58,5 ha. Somit zeigt der Umweltbericht auch anderweitige Planungsmöglichkeiten auf und liefert eine Alternativenprüfung. Einige dieser Flächen fanden aus unterschiedlichen Gründen, wie Entwässerungs- und Erschließungsprobleme, schwierige Topografie, fehlende Verfügbarkeit oder ökologische Tabukriterien, nicht Eingang in den vorliegenden Entwurf. Die entsprechenden Flächen werden als Alternativflächen im Kapitel 3 den neu darzustellenden Wohnbauflächen vorangestellt.
Durch diese frühzeitige Betrachtung der Umweltbelange konnten die nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft frühzeitig aufgezeigt und durch Flächenreduktionen oder vollständige Flächenrücknahmen vermeiden werden.
- Hinsichtlich der durch die Planung potenziell betroffenen Natura-2000-Gebiete auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, unter Abstimmung mit der Unteren Landschaftsschutzbehörde die Verträglichkeit des jeweiligen Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen nachzuweisen. Auf der

Ebene des Flächennutzungsplanes kann in dieser Hinsicht keine abschließende Bewertung erfolgen, da vollständige und endgültige Angaben zu den Vorhaben noch nicht feststehen

- Insbesondere auf Flächen mit ökologisch wertgebenden Biotopstrukturen und einem entsprechend guten Habitatpotenzial für planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten sind tiefergreifende faunistische Gutachten auf der nachgelagerten Planungsebene zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG nicht auszuschließen. Ggfls. sind artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.
- Vorbehaltlich artenschutzrechtlicher Ergebnisse werden unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung mit den neu ausgewiesenen Bauflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Menschen und der Schutzgüter von Natur und Landschaft vorbereitet. Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen werden daher nicht erforderlich.
- Mit den künftigen städtebaulichen Entwicklungen werden auch Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung gem. § 14 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB vorbereitet; eine Möglichkeit zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft wird vorgestellt. Für den erforderlichen Ausgleich auf Bebauungsplanebene stehen Flächen in einer ausreichenden Größenordnung zur Verfügung.

Die Unterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See - www.Haltern-am-See.de - unter der Rubrik Rathaus/Stadtentwicklung/Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Haltern am See, 15.03.2016

i.V.

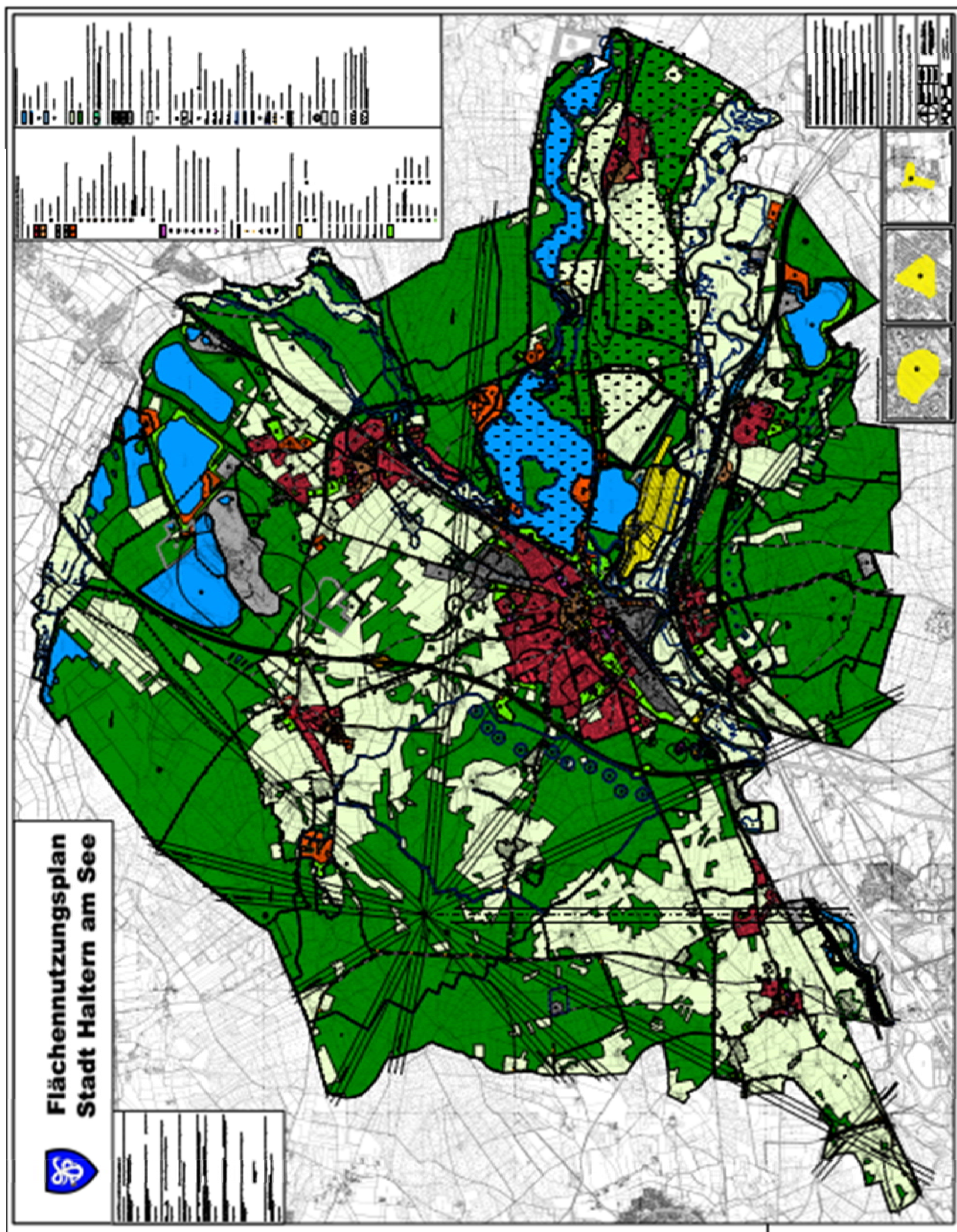
gez.

(Kiski)

Technischer Beigeordneter

Anlage: Übersichtsplan

Übersichtsplan zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haltern am See



BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanverfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Haltern am See „Hetfeld“ im Ortsteil Haltern-Mitte im vereinfachten Verfahren
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 08.03.2016 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Stadt Haltern am See „Hetfeld“ wird aufgrund § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).“

Anlass und Ziel

Die Stadt Haltern am See hat seinerzeit von der Möglichkeit Gebrauch gemacht die Geschosse innerhalb des Plangebietes differenziert festzusetzen. So wurden sowohl zwingend einzuhaltende als auch optionale Höchstgrenzen der Vollgeschosse festgesetzt. Staffelgeschosse sind davon nicht erfasst.

Um den städtebaulichen Charakter dieses Siedlungsbereiches und den Nachbarschaftsfrieden demnach zu wahren soll im Zuge der nun vorliegenden Bebauungsplanänderung neben der Geschossigkeit ebenfalls die Höhenentwicklung abschließend geregelt und Staffelgeschosse ausgeschlossen werden. Das aus den Neunzehnhundertsiebziger Jahren homogen bebaute Siedlungsbild ist zu bewahren.

Zu diesem Zweck werden sowohl die **zulässige Höhe der baulichen Anlagen** als auch die nachstehende gestalterische Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Staffelgeschosse und sonstige Dachaufbauten sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oberhalb des im Bebauungsplan festgesetzten Geschosses nicht zulässig.“

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, die Planänderung ist städtebaulich erforderlich.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan „Hetfeld“ im Ortsteil Haltern-Mitte umfasst folgenden Geltungsbereich:

- Die südöstliche Grenze wird gebildet durch die Bahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen
- Die nordöstliche Grenze wird gebildet durch die Strandallee
- Die nordwestliche Grenze wird gebildet durch den Hellweg
- Die südwestliche Grenze bildet der Goldammerweg.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5 ha und ist bebauungsplankonform in geschlossener Bauweise im allgemeinen bzw. reinen Wohngebiet mit Wohnhäusern bebaut.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Haltern am See am 08.03.2016 gefasste Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Hetfeld“ für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Mitte wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.Oktober 2015, ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan sowie die Flurkarte ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Mutertgottesstiege), im 1. Obergeschoss, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

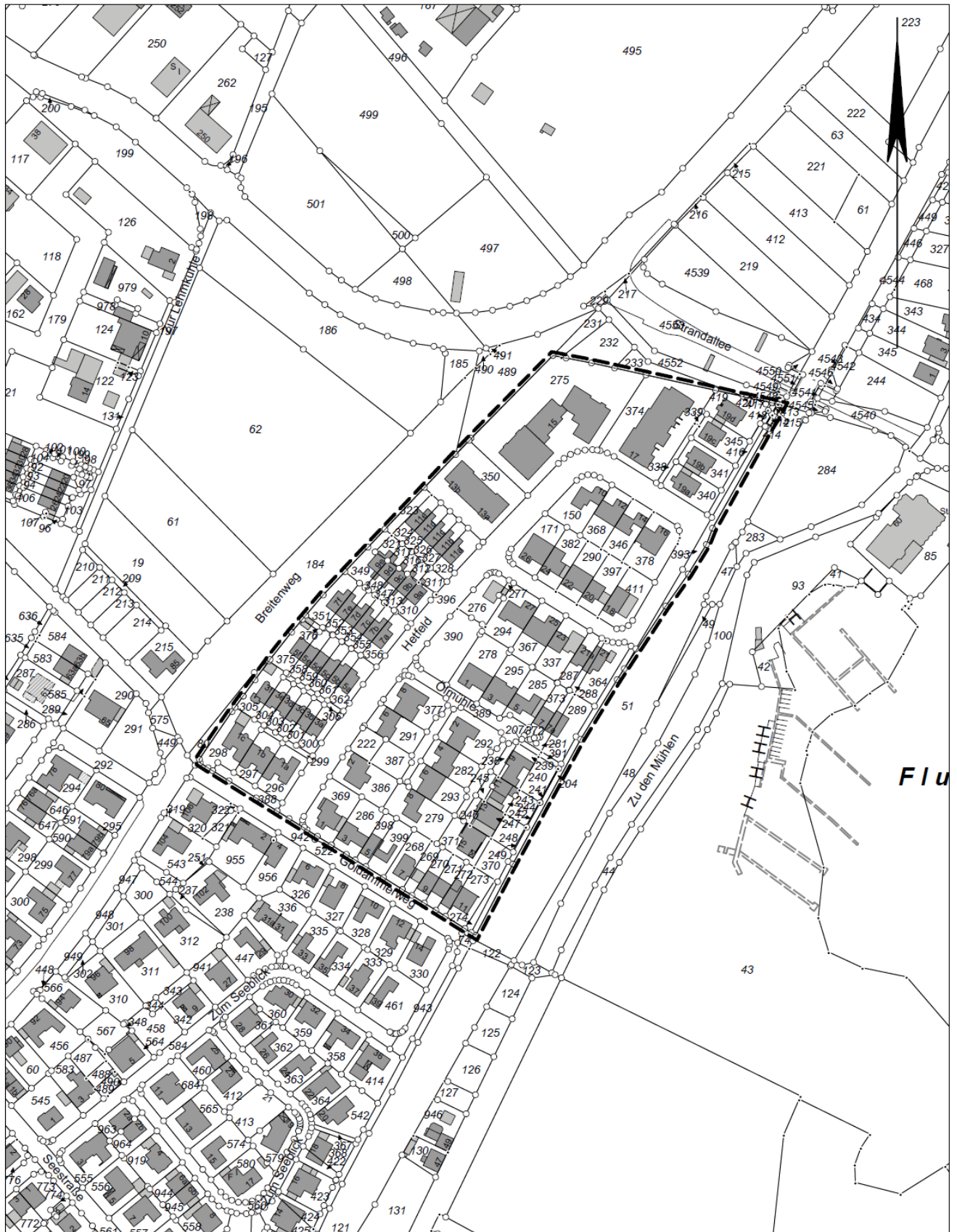
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, 14.03.2016

gez.
Klimpel
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan zum Bebauungsplan
Nr. 10 "Hetfeld - 5. Änderung"
in Haltern am See



Geltungsbereich

Auszug aus der Flurkarte
M. 1 : 2000 i. Original

Stadt Haltern am See
FB 64 Bauen und Planen
Bereich 62 Planung

BEKANTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Haltern am See im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB „Gewerbepark Brinkwiese“

hier: Öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der zur Sitzung ausgehängte Planentwurf nebst Begründung und Umweltbericht sowie die ausgelegten Fachbeiträge sind gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.“

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung erfolgt durch öffentliche Unterrichtung über die Ziele und Zwecke der Planung sowie über deren voraussichtliche Auswirkungen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt in Form der Auslegung der Planunterlagen.

Anlass und Ziel

Das prosperierende Unternehmen Haunert will am Betriebsstandort An der Brinkwiese 21 aufgrund betrieblich bedingter Vorgaben und logistisch erforderlicher Notwendigkeiten zusätzliche Lager- und Distributionsmöglichkeiten durch den Anbau von Betriebsgebäuden realisieren.

Die hierzu erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen im Zuge der im vereinfachten Verfahren zu betreibenden 1. Änderung des Bebauungsplanes geschaffen werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst die Fläche des Gewerbegebietes 2 (GE 2) um den Wendehammer der Straße „An der Brinkwiese“ gelegen einschließlich der südwestlichen und südlichen Grünflächen.

Der räumliche Geltungsbereich dieser 1. Bebauungsplan-Änderung umfasst die Flurstücke 507, 508, 509 (Grünanlage), den Graben Flst.502 sowie Teilflächen des Flurstücks 516 (Grünanlage) und des Flurstücks 106 (Wendehammer) der Straße „An der Brinkwiese“ in der Flur 52 der Gemarkung Haltern-Kirchspiel der Stadt Haltern am See.

Der Planbereich einschließlich der betroffenen Flurstücke der 1. Änderung ist aus dem beigegeführten Übersichtsplan ersichtlich.

Auslegung des Planentwurfs sowie der umweltbezogenen Unterlagen

Der Bebauungsplan-Entwurf und der dazugehörige Begründungsentwurf einschließlich des Umweltberichts sowie die Artenschutzrechtliche Einschätzung werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

29.03.2016 bis einschließlich 29.04.2016

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Bauen und Planen, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, öffentlich ausgelegt.

Dabei können Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

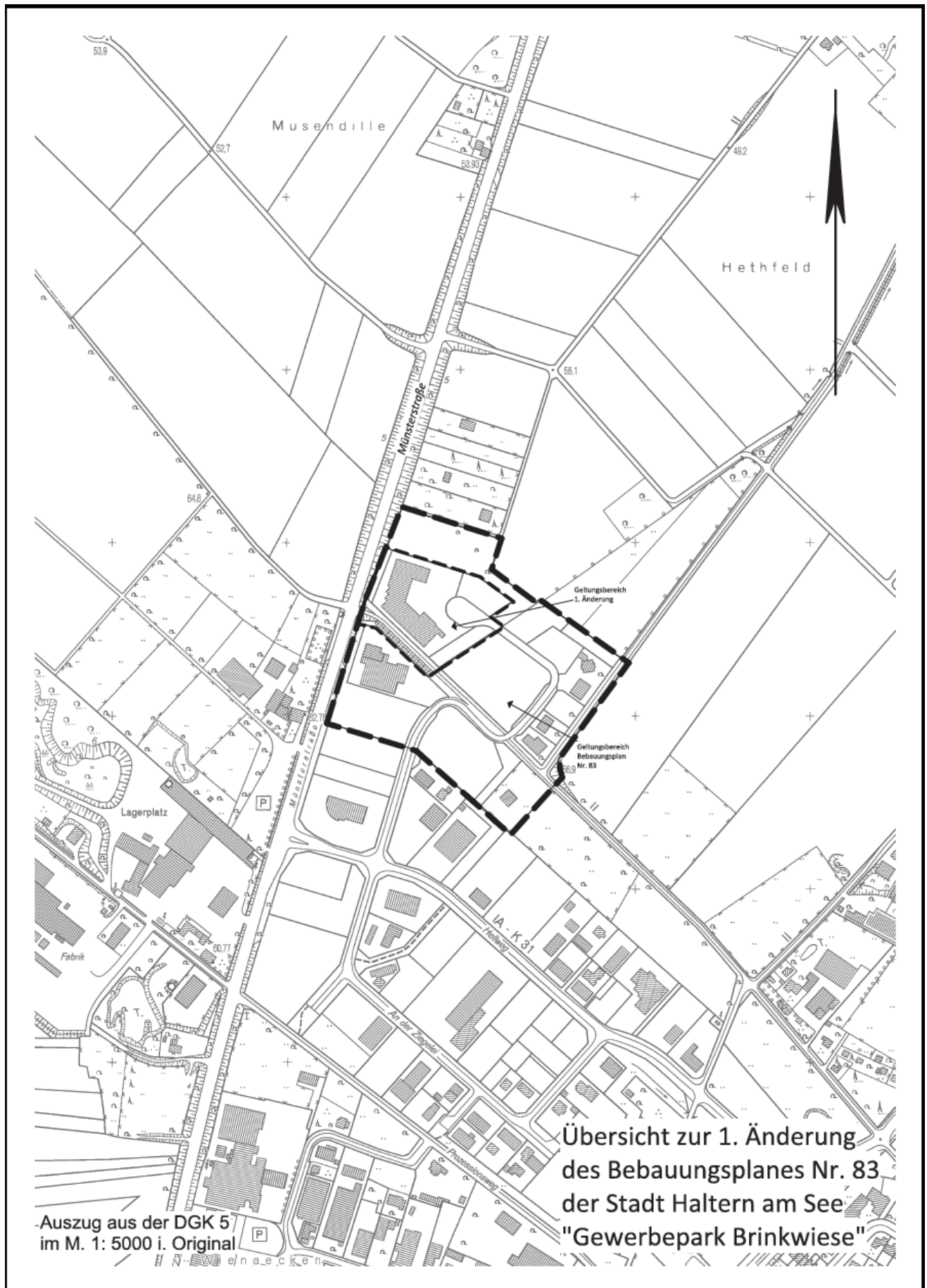
montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Haltern am See, den 14.03.2016

gez.
Klimpel
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Flaesheim-Hohes Ufer“ der Stadt Haltern am See im Ortsteil Flaesheim

hier: Aufhebungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 zum vorgenannten Planverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

„Das Bauleitplanverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gemeinde Flaesheim“ der Stadt Haltern am See ist aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.6.2015 (GV. NRW. S. 496) und gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), durchzuführen (Aufhebungsbeschluss).

Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Flaesheim – Hohes Ufer“ der Stadt Haltern am See ist aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.6.2015 (GV. NRW. S. 496) und gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i. V. m. § 13 a BauGB, durchzuführen (Aufstellungsbeschluss).“

Anlass:

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes zu ermöglichen und Planungssicherheit für die Eigentümer zu schaffen, ist der Bebauungsplan Nr. 4 „Gemeinde Flaesheim“ aufzuheben und durch einen neuen Bebauungsplan zu ersetzen.

Ziel und Zweck

Die Stadt Haltern am See beabsichtigt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Flaesheim – Hohes Ufer“ das Plangebiet städtebaulich zu ordnen und planungsrechtlich als „Allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen. Es erfolgt eine planungsrechtliche Anpassung an die

tatsächliche Entwicklung des Plangebietes. Die dauerhafte wohnbauliche Nutzung des Gebietes wird zugelassen.

Das Bauleitplanverfahren ist zur Gewährung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Flaesheim – Hohes Ufer“ erfolgt unter Anwendung des § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren. Der Bebauungsplan Nr. 4 „Gemeinde Flaesheim“ der Stadt Haltern am See ist parallel im förmlichen Verfahren aufzuheben.

Räumliche Lage

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 „Flaesheim – Hohes Ufer“ liegt im Westen der Ortslage Flaesheim und ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Gemeinde Flaesheim“, der aufzuheben ist.

Begrenzt wird der 1,63 ha große Geltungsbereich wie folgt:

- im Norden durch den Deich des Wesel-Datteln-Kanals
- im Osten durch die Flurstücke 320 und 322
- im Süden durch die Flaesheimer Straße (L 609) und
- im Westen durch das Flurstück 107 (Weg).

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über die „Flaesheimer“ Straße (L 609) bzw. über den Weg „Hohes Ufer“.

Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet wird im Regionalplan Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe als Bestandteil eines allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) und als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftlichen Erholung dargestellt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See ist das Plangebiet als Wohnbaufläche und als Sondergebiet dargestellt. Darüber hinaus wird das Gebiet als Baugebiet ohne Entwicklung dargestellt.

Im Zuge der derzeitigen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes soll der betreffende Bereich künftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.

Weiteres Vorgehen und Verfahren

Der Bebauungsplan ist nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB fortzuführen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 08.03.2016 beschlossene Aufhebung und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Flaesheim-Hohes Ufer“ für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Flaesheim wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in

der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Bereich Planung, Zimmer 1.18-1.21 sowie 1.67, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

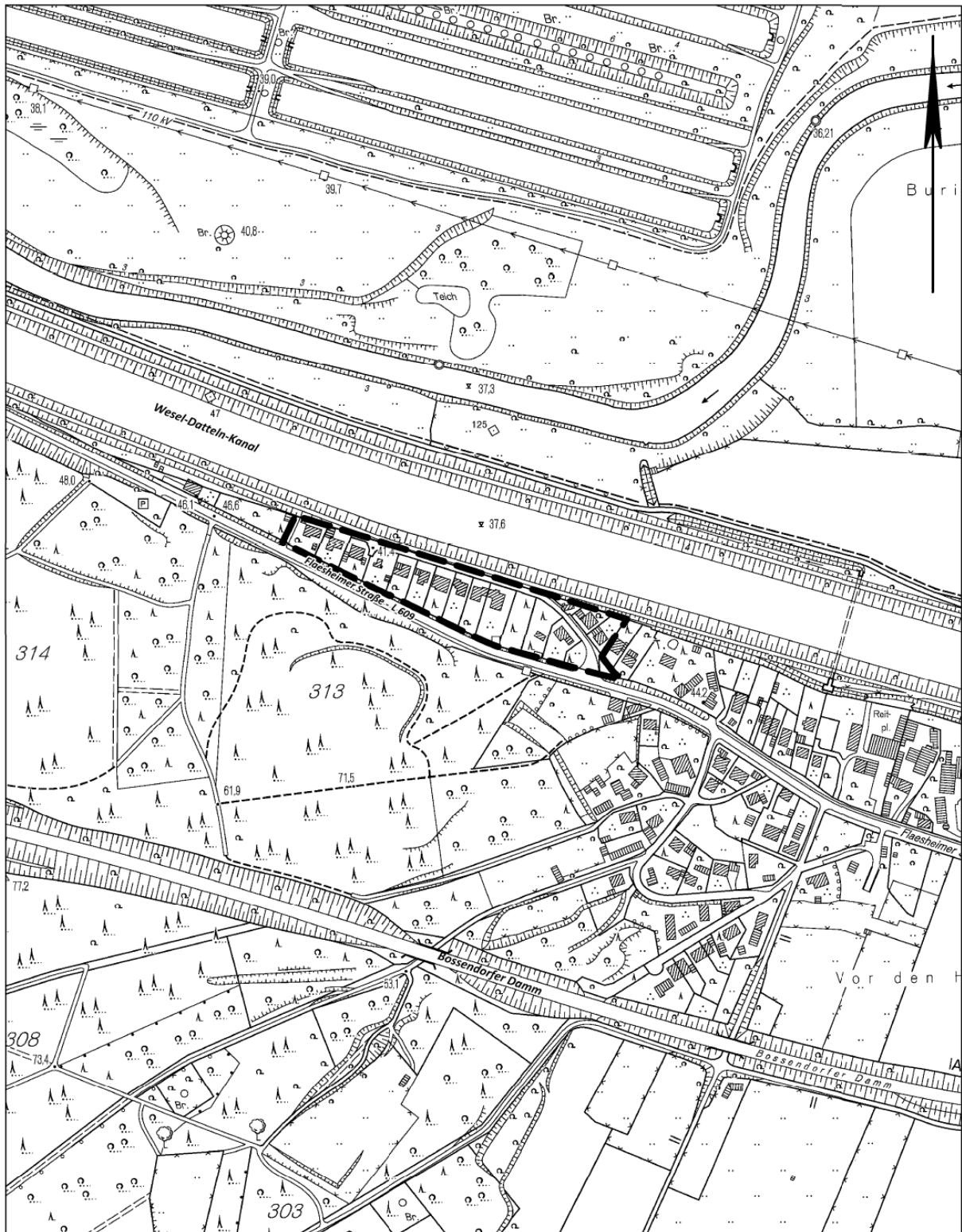
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 14.03.2016

gez.
Klimpel
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan zum BPlan Nr. 139
 "Flaesheim - Hohes Ufer"
 in Haltern am See, Ortsteil Flaesheim

Auszug aus der DGK 5
 M. 1 : 5000 i. Original



Geltungsbereich

Stadt Haltern am See
 FB 64 Bauen und Planen
 Bereich 62 Planung

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) für den Bereich nordwestlich der Straße „Am Wehr“ im Ortsteil Sythen
hier: Fassung des Einleitungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 08.03.2016 zum o. g. Satzungsverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, für den im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichneten Teil der Ortslage Sythen eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB (Ergänzungssatzung) zu erarbeiten und dem Rat der Stadt Haltern am See zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Anlass und Ziel

Die rückwärtigen Teile der Flurstücke 608, 607, 606, Teile der Flurstücke 295, 296, 128, 77, 679, 624 und die Flurstücke 761 und 755 werden z. Zt. planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet. Ziel der Satzung ist es, diese Flurstücke vollständig in den im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 BauGB einzubeziehen, um die Möglichkeit zu eröffnen, die o. g. Flurstücke oder Flurstücksteile zu bebauen. Neben der Schaffung zusätzlichen Wohnraumes für die ortsansässige Bevölkerung dient die Satzung einer städtebaulich sinnvollen Abrundung des Siedlungsrandes nach Nordwesten.

Die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wurde mit den übergeordneten Behörden abgestimmt. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht begründet und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Satzungsbereich umfasst die Flurstücke 294, 293, 297, 759, 678, 79, 623, 82, 755 und 761, Teile der Flurstücke 608, 607, 606, 295, 296, 128, 77, 679 und 624.

Begrenzt wird der ca. 1,4 ha große Satzungsbereich

- im Norden durch die Hauptstrecke der Eisenbahn Wanne-Eickel – Bremen
- im Osten durch einen Entwässerungsgraben mit der Fließrichtung Mühlenbach
- im Süden durch die Erschließungsstraße „Am Wehr“
- im Westen durch eine angrenzende landwirtschaftliche Fläche mit einer Halle für Nutzfahrzeuge

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 (auf der Grundlage der DGK5) durch eine gestrichelte Linie dargestellt.

Der gesamte Geltungsbereich der Satzung „Am Wehr“ wird über die unmittelbar angrenzende gleichnamige Gemeindestraße geschlossen. Die neu entstehenden Wohnbaugrundstücke liegen entweder direkt an der v. g. Straße oder werden über die südöstlich angrenzenden bestehenden und zum Teil bebauten Wohngrundstücke angebunden.

Bestehendes Planungsrecht

Die neben Haltern-Mitte als zweiter Siedlungsschwerpunkt ausgebaute Ortslage Sythen hat in den letzten Jahren eine kontinuierliche Entwicklung erfahren und ist mit ca. 6.200 Einwohnern der zweitgrößte Ortsteil in der Gemeinde.

Im Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Emscher-Lippe – ist der Ortsteil Sythen als ASB – Allgemeiner Siedlungsbereich – dargestellt.

Der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan -neu- der Stadt Haltern am See weist den Satzungsbereich als Wohnbaufläche aus. Der Entwurf wurde der zuständigen übergeordneten Planungsbehörde, dem Regionalverband Ruhr, zur Stellungnahme vorgelegt. Die geplante v. g. Ausweisung wurde bestätigt.

Südöstlich an den Geltungsbereich der Satzung „Am Wehr“ schließt das durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzte Landschaftsschutzgebiet II „Seengebiet Haltern“ Nr. 8 „Der Linnert“ an.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 08.03.2016 beschlossene Aufstellung der Satzung „Am Wehr“ für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Sythen wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Bereich Planung, Zimmer 1.18-1.21 sowie 1.67, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

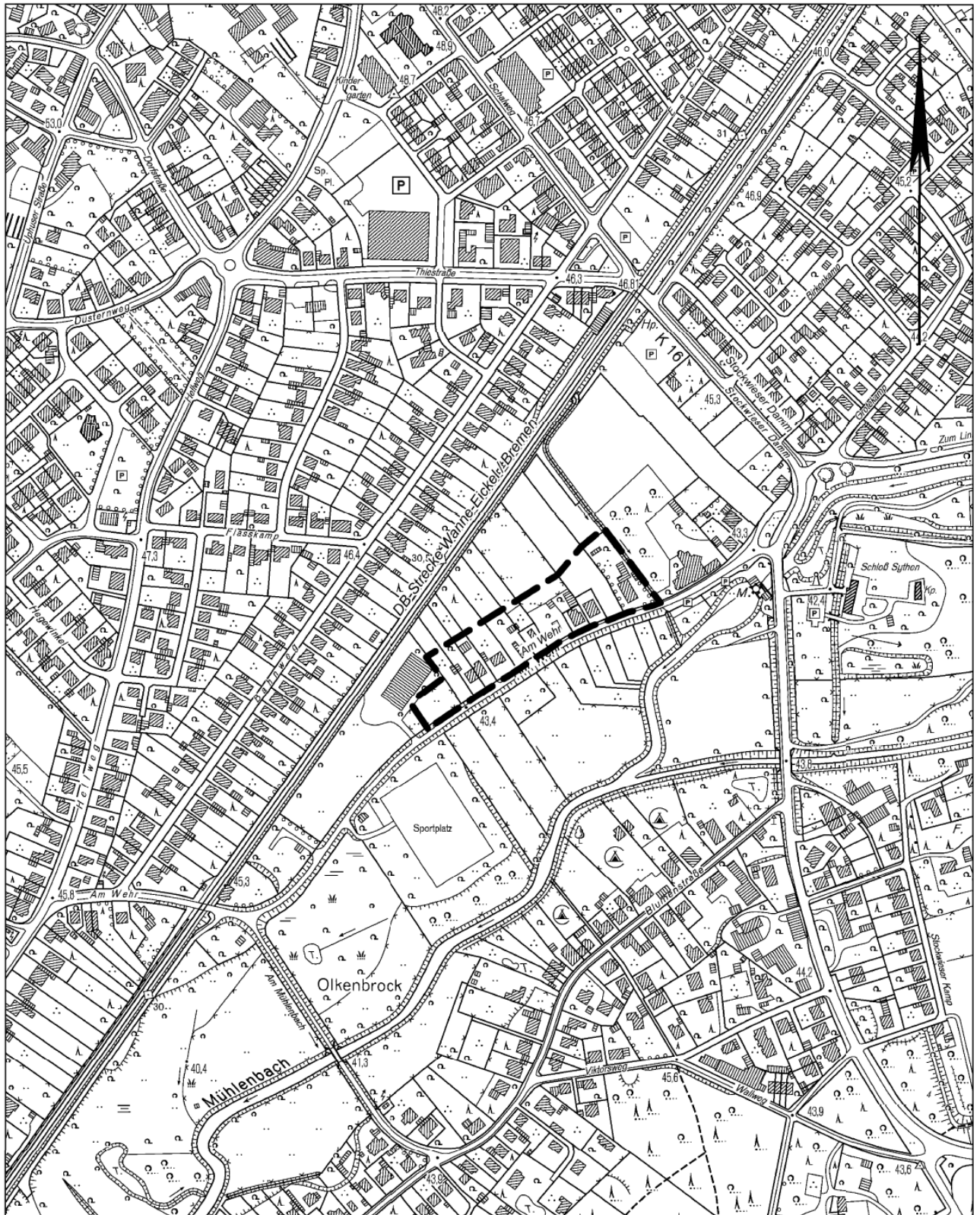
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, 14.03.2016

gez.
Klimpel
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan zur Satzung "Am Wehr"
in Haltern am See, Ortsteil Sythen

Auszug aus der DGK 5
M. 1 : 5000 i. Original



Geltungsbereich

Stadt Haltern am See
FB 64 Bauen und Planen
Bereich 62 Planung

Stand: 20.10.2014

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 34030296

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 03. März 2016 abgelaufen ist,
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 03. März 2016
Stadtsparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn

Kraftloserklärung eines Prämiensparbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See

Das 1. Prämiensparbuch mit der

Konto-Nr. 43012830

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 03. März 2016 abgelaufen ist,
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 03. März 2016
Stadtsparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn

Aufgebot eines Zuwachssparens
der Stadtparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Zuwachssparens mit der

Konto-Nr. 30583371

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 03. Juni 2016 seine Rechte unter Vorlage des Zuwachssparens bei der Stadtparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls das Zuwachssparen für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 03. März 2016
Stadtparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn

Aufgebot eines Zuwachssparens
der Stadtsparkasse Haltern am See

Die Kraftloserklärung des Zuwachssparens mit der

Konto-Nr. 30584189

wird beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 03. Juni 2016 seine Rechte unter Vorlage des Zuwachssparens bei der Stadtsparkasse Haltern am See anzumelden, da andernfalls das Zuwachssparen für kraftlos erklärt wird.

Haltern am See, 03. März 2016
Stadtsparkasse Haltern am See
Vorstand

gez. Helmut Kanter

gez. Jutta Kuhn